

GAP-Stellungnahme 2026-05-07 BirdLife

Online Eingbracht über <https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-2028-2034/gap-2028-2034-konsultation.html>

1) Allgemeine Themen:

1a) Anreizorientierte Förderung

Bisher wurden den Landwirt:innen im ÖPUL nur pauschal kalkulierte Bewirtschaftungerschwernisse oder Ertragsentgänge abgegolten. Kosten für Umstellung, Weiterbildung, Transaktionskosten usw. mussten vom Betrieb getragen werden, was viele nicht ausreichend motivierte, eine Maßnahme umzusetzen. Eine Anreizkomponente gemäß Art.10 (1) des GAP-Verordnungsentwurfs wird insbesondere für biodiversitätsmäßig hocheffektive Maßnahmen dringend empfohlen.

1b) Budgetäre Einsparpotenziale:

BirdLife bedauert zutiefst die Reduktion des laut MFR-Vorschlag auf die bisherige GAP entfallenden Gesamtbudgets sowie die unter dem Deckmantel der „Flexibilisierung“ zu erwartende Beliebigkeit in der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten, was möglicherweise viele Mitgliedstaaten zu einer rigorosen Verschlechterung von Umweltregelungen entgegen den öffentlichen Interessen nutzen werden – obwohl insbesondere in Art.3 (1) des NRPP-Verordnungsentwurfs und Art.2 des GAP-Verordnungsentwurfs diese Interessen klar betont werden. Österreich als Staat, der bisher vergleichsweise hohe Standards im Agrarumweltbereich hatte und hoffentlich noch weiter haben wird, steht hier einer Negativkonkurrenz und damit einem Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu Staaten gegenüber, die Lebensmittel auf wesentlich intensivere, ja industrielle Weise erzeugen.

Um jedoch in Österreich die zukünftig geringeren Finanzmittel möglichst effizient einzusetzen, empfiehlt BirdLife dringend, die Ausgaben auf jene Maßnahmen zu fokussieren, welche die höchsten Wirkungen im öffentlichen Interesse haben (siehe Art.3 (1) des NRPP-Verordnungsentwurfs und Art.2 des GAP-Verordnungsentwurfs).

Aus Sicht von BirdLife weisen auf Basis der bisherigen Evaluierungsarbeiten folgende Maßnahmenbündel gemäß WHP-Arbeitsgruppe Art.11 (Landwirtschaft) aktuell oder potenziell die höchsten Wirkungen auf: Spezifische Biodiversitätsmaßnahmen (M1), Horizontale Biodiversitätsmaßnahmen (M2), Vertikale Biodiversitätsmaßnahmen (M3), Zusammenarbeit und Kollektive Ansätze (M7).

Aus Sicht von BirdLife sind folgende WHP-Maßnahmenbündel ohne weitere Auflagen zumindest hinsichtlich der Biodiversität noch nicht hocheffektiv und sollten daher entweder budgetär gekürzt oder aber qualitativ verbessert werden: Biologischer Landbau (M4 – hier ist jedenfalls inhaltlich die volle Kombinationspflicht mit UBB aufrechtzuerhalten!), Erhalt organischer Kohlenstoff im Acker (M5 – dies hat jedoch durchaus Wirkung auf Bodenfruchtbarkeit und Klimaschutz), Grünlanderhalt (M6 – detto).

Weitere aus Biodiversitätssicht zu wenig effektive Einzelmaßnahmen sind aus unserer Erfahrung:

- die Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (für konventionelle Betriebe)
- der Silageverzicht (wenn dann mit verpflichtendem Mähauflbereiterverzicht oder zumindest eine attraktivere Top-Up-Prämie dafür als bisher).

Nicht zuletzt besteht erhebliches nationales Einsparpotenzial in der Abschaffung umweltschädlicher Subventionen (innerhalb wie außerhalb der GAP). Es ist auch volkswirtschaftlich völlig unnachvollziehbar, warum die Republik mit Fördergeldern oder Abgabenerleichterungen einerseits umweltzerstörende oder klimaschädliche Praktiken prolongiert und andererseits mit weiteren Fördergeldern deren auch gesamtgesellschaftlich wirksame Folgen saniert!

1c) Förderfähigkeit:

Um insbesondere extensive biodiversitätsfördernde Grünlandbewirtschaftung (vor allem Beweidung und Behirtung) auch in Nationalparks zu sichern, sollten auch Flächen innerhalb von Nationalparks ÖPUL-förderfähig werden.

2) ÖPUL-Basismaßnahme:

Eine einheitliche Einstiegsmaßnahme analog zur bisherigen UBB inkl. DIV (mit 7% Biodiversitätsflächen) für Ackerland und Grünland konventionell wie biologisch wird grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Insbesondere Brachen sind für zahlreiche Vogel- und Insektenarten von nicht zu überschätzender Bedeutung!

Jedoch ist Sorge zu tragen, dass im Sinne der durchaus ebenso zu begrüßenden Verwaltungsvereinfachung die Auflagen dafür so heruntergeschraubt werden, dass die Wirkung hinsichtlich öffentlicher Interessen (insb. Biodiversitätsschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Klimaschutz, siehe Art.3 (1) des NRPP-Verordnungsentwurfs und Art.2 des GAP-Verordnungsentwurfs) dennoch relativ hoch bleibt. Dies betrifft unter anderem die Schnitt-/Pflegezeitpunkte und den Pestizidverzicht. Ein wichtiger Parameter für die Wirksamkeit von Blühstreifen im Acker ist die Anzahl der insektenblütigen Mischungspartner. Bisher waren nur 7 ausreichend, diese Zahl ist deutlich zu erhöhen, jedoch mindestens aufrechtzuerhalten. Gegebenenfalls könnte für die Einsaat von mindestens 15 Arten ein attraktives Top-Up angeboten werden.

3) Grünland:

3a) Quantitative Zunahme an extensivem Grünland

Wie in Art.10 (1) GAP-Verordnungsentwurf ausdrücklich erwähnt, empfiehlt auch BirdLife dringend eine Unterstützungsmaßnahme für Viehbetriebe beim Umstieg auf extensive Tierhaltung (extensive Wiesen und Weiden). Dies könnte als Projekt sowie in Form von Beratungs- und Weiterbildungsaktivitäten (auch für Berater:innen selbst; besonderes Augenmerk ist auf die Reduktion prophylaktischer medikamentöser Entwurmung zu legen, da diese die wichtige Dungfauna massiv schädigt) gefördert werden sowie im Falle von erforderlichen Investitionen (Unterstände, Zäune, Tränken,...) auch insbesondere durch adäquate Anwendung des Art.13 „Investitionen“ des GAP-Verordnungsentwurfs! Als extensive Beweidung sollte eine Bestoßung ab 0,3 GVE/ha.a förderfähig sein. Eine Top-Up-Zahlung bei <1,0 GVE/ha.a wird als zielführend erachtet, außerdem höhere Prämienätze für Hutweiden. Zusätzlich sollten für Beweidung noch besser geeignete Tierrassen entsprechend der bisherigen Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ noch stärker gefördert werden. Um qualitativ hochwertige, aber arbeitsintensive Behirtung zu sichern, sollten nicht zuletzt die bisherigen in „Tierwohl – Behirtung“ gewährten Prämien erhöht werden.

Wie bisher (ÖPUL-NAT): ungedüngtes Grünland (Verzicht auf Düngung ein- oder mehrjährig):

- vollständiger Verzicht auf organische Düngung
- Ehemals gedüngte Flächen müssen ausgehagert werden. Das heißt, die übliche Nutzungshäufigkeit muss für mindestens ein Jahr ohne Düngung weiter betrieben werden.
- Bei artenarmen Beständen Heublumen aus dem Gebiet (Spenderflächen) übertragen

In jenen Kleinproduktionsgebieten, wo > 75% dreimähdige Wiesen sind (Gunstlagen): dreinutziges Grünland in Kombination mit Düngeverzicht: Basismodul: mind. 30% max. 3-mähdig und mind. 2% Brachestreifen. Aufbaumodul Nutzungshäufigkeit: Variante 1: mind. 50 % des Grünlands eines Betriebs max. 3-mähdig oder Variante 2: mind. 30% max. 3-mähdig + 2% Brachestreifen.

In jenen Kleinproduktionsgebieten, wo 50-75% dreimähdige Wiesen sind (mittelgünstige Lage): Basismodul zweinutziges Grünland in Kombination mit Düngeverzicht: mind. 30% max. 2-mähdig; Alternativ: mind. 20% max. 2-mähdig plus 2% Brachestreifen. Aufbaumodul Nutzungshäufigkeit: Variante 1: mind. 50 % max. 2-mähdig, Variante 2: mind. 30% max. 2-mähdig + 2% Brachestreifen.

In jenen Kleinproduktionsgebieten, wo < 50% dreimähdige Wiesen sind (Ungunstlagen inkl. trockenwarmer Osten): Basismodul: mind. 50 % max. 2-mähdig. Aufbaumodul Nutzungshäufigkeit: Variante 1: mind. 80 % max. 2-mähdig, Variante 2 (v. a. für Niederungen): mind. 50% 2-mähdig + 2% Brachestreifen.

Maßnahme Artenreiches Grünland: Einmähdige Wiesen sollen weiterhin automatisch angerechnet werden können, zweimähdige Wiesen jedoch nur mit Nachweis von mindestens 5 Kennarten. Diese Maßnahme wird als potenziell sehr effektiv eingeschätzt und sollte daher im Sinne der optimalen Zielerreichung budgetär noch deutlich besser dotiert und auch attraktiver beworben werden, als das bisher innerhalb der

Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz“ der Fall war (insbesondere mittels Beratungen, Fortbildungen etc.).

Als wichtig wird weiters die Maßnahme Verzicht auf Nährstoffzufuhr auf Almen (keine Zufütterung, keine Düngung) erachtet.

3b) Weitere Grünland-Maßnahmen

Verzicht auf Mähauflbereiter als eigene Maßnahme, unabhängig von Heuwirtschaft

Streuobstwiesen als eigene Maßnahme (jetzt Nutzung Grünland plus LE): „System Streuobstwiese“ soll gefördert werden (Unterwuchs unterschiedlich, unterschiedliche Mahdhäufigkeiten = unterschiedliche Prämie); muss attraktiver sein als die derzeitige Abgeltung über Flächenförderung und Landschaftselemente

Gestaffelte Mahd: In vielen Regionen werden – auch abhängig von der herrschenden Witterung – riesige Flächen gleichzeitig von allen Landwirt:innen gemäht, sodass Abermillionen von Individuen (Insekten, Spinnen, Vögel, Niederwild, Rehkitze) gleichzeitig mechanisch getötet werden oder mangels geeigneten Futters verhungern. Daher sollte eine Fördermaßnahme angeboten werden, dass maximal 50 % des Grünlandes eines Betriebs gleichzeitig genutzt werden darf, die restliche Nutzung erst im Abstand von 21 Tagen.

Hochschnitt: mindestens 12 cm, Freiraum unter dem Mähwerk mindestens 10 cm. Diese Maßnahme hilft insbesondere Kleintieren und bodenbrütenden Vögeln.

4) Ackerbau

Zusätzlich zu den UBB-DIV-Flächen sollten auch Förderungen für biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung produktiver Flächen (z.B. bei Feldfutter und Futterleguminosen) gewährt werden: späterer Schnitt (vgl. Grünland), Hochschnitt (vgl. Grünland), Striegelverzicht, Verzicht auf Mähauflbereiter (vgl. Grünland), gestaffelte Ernte (Mosaik, vgl. Grünland). Diese produktiven Flächen dürfen jedoch nicht als UBB-DIV angerechnet werden!

Zwischenfrucht, Immergrün, Winterbegrünung: Im Sinne der landschaftlichen Vielfalt und der damit verbundenen Vorteile für die Biodiversität sollte nicht großflächig alles einheitlich bewachsen, sondern ein buntes Mosaik von "frischen" Begrünungen, "dürren" Brachen / Altgras und Schwarzbrachen angestrebt werden (vgl. Grünland).

Auch die bisherige Intervention „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ wird als für die Biodiversität potenziell hochwirksam und ausbauwürdig erachtet. Hier lassen sich insbesondere flächenbezogene Aktivitäten zum Schutz von bodenbrütenden Vögeln darstellen (z.B. Brachen, Sutteln), wobei erwogen werden sollte, diese Flächen auch für UBB bzw. Bio anrechenbar zu machen. Für detailliertere Regelungen siehe auch Naturschutz-Maßnahme.

5) Naturschutz-Maßnahme:

Die Naturschutz-Maßnahme zählt neben den UBB-Biodiversitätsflächen und der Erhaltung von weiteren Landschaftselementen zu den effektivsten biodiversitätsfördernden ÖPUL-Interventionen. Insbesondere schutzgutbezogen maßgeschneiderte Aktivitäten wie z.B. für bodenbrütende Vögel (Mähzeitpunkte, Gelegeschutz, bodenbrüterfreundliche Steuerung allfälliger Beweidung, Lerchenfenster, Kiebitzinseln,...) sind besonders wirksam und sind jedenfalls in Zusammenarbeit mit den Naturschutzabteilungen der Bundesländer aufrechtzuerhalten und zu vertiefen.

Es wird empfohlen, flächenbezogene NAT-Zahlungen für Beweidung auch bei nur zweijährlicher Bestoßung zu gewähren.

Im Falle von Zufütterung bei Weidetieren soll in NAT höchstens Heu zugelassen werden.

6) Zusammenarbeit und Kollektive Ansätze

Diese an sich sehr wichtige Intervention hat großes Wirkungspotenzial und ist daher quantitativ auszubauen und qualitativ zu verbessern. Für eine wirkliche Trendwende hin zu nachhaltiger Lebensmittelproduktion unter Aufrechterhaltung höchstmöglicher Ökosystemleistungen wie Biodiversität, Bodenschutz, Wasserschutz, Klimaschutz usw. (siehe Art.3 (1) des NRPP-Verordnungsentwurfs und Art.2 des GAP-Verordnungsentwurfs) müssen jedoch wichtige, v.a. landwirtschaftliche Stakeholder noch stärker ins Boot geholt werden und wirkliche Kooperationen auf nationaler Ebene aufgebaut werden. Zu wesentlichen zusätzlichen Schwerpunkten (gegenüber dem bestehendem GSP) sollten Projekte zur Verschiebung des Konsums in Richtung Bio (und damit eine höhere Nachfrage nach Bio) sowie zur Stärkung biodiversitätsfördernder Produktionsmethoden wie z.B. extensiver Beweidung zählen.

7) Weitere wesentliche bisherige LE-Förderschienen

Außerhalb der bisherigen Agrarförderungen im engeren Sinne werden bisher mit großem Erfolg eine Reihe von Instrumenten der Ländlichen Entwicklung eingesetzt. Dazu gehört zum Beispiel LEADER, was voraussichtlich gemäß Art.18 des GAP-Verordnungsentwurfs weiter umgesetzt wird, was wir ausdrücklich begrüßen. Offen erscheinen uns jedoch z.B. die Abdeckung von länderbezogenen oder bundesweiten Artenschutzprojekten, Vernetzung von Lebensräumen oder Landschaftspflege und Bildungsmaßnahmen. Sollten diese aus dem „flexiblen Topf“ des NRPP zu finanzieren sein, besteht Grund zur Sorge, dass sie dabei in Konkurrenz mit vielen völlig anderen (durchaus ebenfalls im öffentlichen Interesse gelegenen) Fördergegenständen treten und dabei infolge der Budgetknappheit massiv unterdotiert werden könnten. Dies könnte neben Umweltorganisationen insbesondere auch öffentliche Körperschaften wie Verwaltungen von Nationalparks, Naturparks, Europaschutzgebieten usw. treffen, die durchaus auch im Wege des Tourismus und der landwirtschaftlichen Produktvermarktung hohe volks- und betriebswirtschaftliche Zusatznutzen erzielen. Viele dieser Körperschaften sind durch die gegenständliche Reform stark bedroht. Hier ist im öffentlichen Interesse eine solide und langfristig nachhaltige Lösung zu finden! Bei derlei Projektförderungen ist auch wesentlich, dass eine Vorfinanzierung möglich ist und insbesondere im Falle von Kleinprojekten der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird. Weiters ist für den Erfolg von flächenwirksamen Projekten wesentlich, dass auch nach dem im Falle von landwirtschaftlichen Betrieben durchaus sinnvollen Einstiegsstopp ausnahmsweise noch Förderungen für bäuerliche oder andere Grundbesitzer:innen beantragbar sind, um die projektgemäßen Maßnahmen überhaupt umsetzen zu können. Aber auch möglichst frühe Einstiegsmöglichkeiten in Projekte sollten anders als bisher ermöglicht und damit die Projekte während der Programmlaufzeit effektiv umgesetzt und abgeschlossen werden können.